

695 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972, betreffend ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Zusatzprotokoll zu den am 7. Februar 1970 in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) und ein Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten an die Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, vom 7. Februar 1970

Durch die vorliegenden Übereinkommen sollen die am 25. Februar 1961 auf der 6. Revisionskonferenz in Bern beschlossenen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (BGBl. Nr. 266/64) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (BGBl. Nr. 267/64), die mit 1. Jänner 1965 in Kraft getreten sind (BGBl. Nr. 269/64) ersetzt werden. Die neuen Übereinkommen weisen zahlreiche Verbesserungen in materiellen sowie verfahrensrechtlicher Hinsicht auf und erreichen in zahlreichen Punkten eine Angleichung oder Annäherung des Eisenbahntransportrechtes an das für andere Beförderungsmittel geltende Recht.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1972, betreffend ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 7. Februar 1970 samt Anlagen, ein Zusatzprotokoll zu den am 7. Februar 1970 in Bern unterzeichneten Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) und ein Protokoll über die Beiträge, welche die an den Internationalen Übereinkommen vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) beteiligten Staaten an die Kosten des Zentralamtes zu leisten haben, vom 7. Februar 1970, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1972

Ing. S p i n d e l e g g e r
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann